

Auszug

aus den Bedingungen für den Bezug von Gas, Wasser und Elektrizität aus den städtischen Anstalten.

I. Gas.

Die Anmeldung zum Gasbezug hat bei der Direktion des städtischen Gaswerks, Leipziger Str. Nr. 76, schriftlich zu erfolgen.

Die Abgabe von Gas erfolgt vermittels Gasmesser, in geeigneten Fällen auch durch Automaten. Der Verbrauch wird monatlich in Rechnung gestellt. Der Gasmesser, der kostenlos angebracht wird, ist Eigentum der Stadt und wird gegen eine vierteljährliche Miete bereitgestellt.

Der Preis des Gases beträgt bis auf weiteres:

- a) in den Sommermonaten April bis einschl. September 14 Pfg. für 1 cbm,
- b) in den Wintermonaten Oktober bis einschl. März 16 Pfg. für 1 cbm,
- c) für Motorengas, wenn es besonders gemessen wird, wird der cbm das ganze Jahr hindurch mit 12 Pfg. berechnet. Hierbei ist der Anschluß einer Leuchtflamme im Motorenraum gestattet.
- d) für Gas zu gewerblichen Zwecken (Beleuchtungszwecke ausgeschlossen) 12 Pfg. bei einer Abnahme von mindestens 10000 cbm innerhalb eines Rechnungsjahres (1. April bis 31. März).
- e) Bei garantierter Gasentnahme, nicht unter 5000 cbm jährlich, können durch Beschlußfassung der gewerblichen Kommission auf vorgenannte Preise noch besondere Rabatte oder Ermäßigungen bewilligt werden.

Bei Gasabgabe durch Münzgasmesser (Automaten) wird die Gasmessermiete dem Gaspreis zugeschlagen. 1 cbm Gas kostet dann 16 Pfg. und man erhält für 10 Pfg. 625 Liter Gas.

Auf Wunsch gibt das Gaswerk zu Automatenanlagen und sonst in geeigneten Fällen einfache Lampen, Kochapparate und Kochertische gegen eine Jahresgebühr von 1.— Mk. pro Brenner oder Tisch in Miete.

In den Fällen, wo es sich nicht um einen laufenden Bedarf, sondern um einen Reserveanschluß handelt, ist neben den Beträgen für Gas und Gasmessermiete noch eine Bereitstellungsgebühr zu entrichten.

Der Mietpreis für einen 3flammigen Gasmesser beträgt monatlich 0,20 M. und steigt mit zunehmender Flammenzahl auf 5 Mk. für einen 300flammigen Gasmesser.

Jede neu angelegte Gasleitung, ebenso jede wesentliche Erweiterung wird vor dem Anschluß an das städtische Leitungsnetz geprüft.

Bei Aufgeben einer Wohnung ist dem Gaswerk Mitteilung zu machen, andernfalls der frühere Inhaber für den Gasmesser als auch den weiteren Gasverbrauch verantwortlich ist.

II. Wasser.

Jeder Bewohner der Stadt Cassel, der die städtische Wasserleitung in seiner Wohnung benutzen will, ist zur Anmeldung bei der Geschäftsstelle des Wasserwerkes, Königstor Nr. 7, auf vorgeschriebenem Formular, das bei dieser, der Kasse der gewerblichen Werke und der Stadthauptkasse kostenlos erhältlich ist, verpflichtet. Die Benutzung der öffentlichen Wasseranschlüsse steht unentgeltlich jedermann frei.

Hauseigentümer oder deren Stellvertreter haben die Anmeldung des Wasserbezugs auf dem Formular B, sonstige Wohnungsinhaber auf dem Formular C zu bewerkstelligen.

Jede Hausleitung wird nach der Vollendung von dem Wasserwerk geprüft und erst dann zur Benutzung freigegeben, wenn die Anlage einwandfrei ist.

Die Abgabe von Wasser aus der städtischen Wasserleitung geschieht unter Anwendung von Wassermessern, welche von der Wasserwerks-Verwaltung gestellt werden. In allen Fällen kann nach dem Ermessen des Vorstandes des Wasserwerkes der Wasserbezug von der vorherigen Leistung einer Sicherheit abhängig gemacht werden.

Für jedes Gebäude und Grundstück kommt, von besonderen Fällen abgesehen, ein Wassermesser zur Aufstellung.

Jeder Wohnungsinhaber, sowie jeder Besitzer oder Pächter von Räumen, die Berufs-, Geschäfts- oder Betriebszwecken dienen, von Ställen, Bureaus, Lager oder dergleichen, die an die städtische Wasserleitung angeschlossen sind, wird mit allen auch den aftervermieteten oder unbenutzten Räumen zum Wassergeld veranlagt.

Der Inhaber, einerlei ob Eigentümer oder Mieter, ist zur Zahlung des Wassergeldes verpflichtet.

Die regelmäßige Veranlagung zum Wassergeld erfolgt alljährlich und tritt mit Beginn des Etatsjahres, d. i. am 1. April in Kraft. Sie richtet sich nach dem Mietwert der Räume und beträgt:

- a) für Wohnungen usw. mit einem jährlichen Mietwert von 200 M. bis 400 M. einschließlich 2% des Mietwertes.

- b) für Wohnungen usw. mit einem Mietwert von über 400 M. = 3% des Mietwertes.
- c) für Wohnungen usw. in Grundstücken, welche nur eine gemeinschaftliche Zapfstelle haben, die Hälfte der unter a und b genannten Sätze.
- d) für Verkaufsläden, Lagerräume, Gasthöfe, Schankwirtschaften, Schreibstuben und andere Betriebsräume, welche nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit der Wohnung des Geschäftsinhabers stehen, 1% des Mietwertes.

In Fällen, in welchen die Geschäftsräume in unmittelbarem Zusammenhang mit der Wohnung des Geschäftsinhabers stehen, entscheidet die Wassergeld-Veranlagungs-Kommission (§ 10) ob die Bestimmung zu a, b und c oder d Anwendung findet.

Jede Wohnung wird mit sämtlichen zu ihr gehörigen Räumen als ein Ganzes betrachtet.

Durch die Zahlung des festgestellten Wassergeldes erhält der Grundstückseigentümer unter der Voraussetzung der Anmeldung, Anspruch auf Freiwasser für das Grundstück und zwar a) für jeden von ihm angemeldeten ständigen Bewohner 40 Liter Wasser täglich; b) für Verkaufsläden, Lagerräume, Gasthöfe, Schankwirtschaften, Schreibstuben und andere Geschäftsräume eine bestimmte Menge Freiwasser. Geht die Anmeldung einer Veränderung bis zum 15. des ersten Monats im Kalendervierteljahr ein, so findet sie noch für das betreffende Vierteljahr Berücksichtigung.

Übersteigt der Gesamtwasserverbrauch in einem Grundstück oder Gebäude die festgesetzte Verbrauchsgrenze, so ist für jedes Kubikmeter des über dieses Maß hinaus verbrauchten Wassers der Betrag von 20 Pfg. an die Wasserkasse, obere Karlsstr. 12, zu zahlen. Eine ausnahmsweise Ermäßigung des Betrages auf 10 Pfg. für den Kubikmeter Mehrwasser tritt ein, wenn der überzeugende Nachweis erbracht wird, daß das Überwasser oder ein Teil desselben infolge eines Rohrbruchs entstanden ist, welchen der Hausbesitzer oder sein Bevollmächtigter oder die Hausbewohner nicht bemerken konnten.

Zur Zahlung dieser Vergütungen sind die Grundstücks- bzw. Hauseigentümer ohne Rücksicht auf den Mehr- oder Minderverbrauch ihrer einzelnen Mieter verpflichtet.

In Grundstücken, welche Fabrikzwecken dienen, oder in denen große gewerbliche Unternehmungen sich befinden, findet die Wasserabgabe nur nach Wassermessern gegen Zahlung von 20 Pfg. pro Kubikmeter Wasser statt. Eine Preisermäßigung bei Rohrbrüchen ist in diesen Fällen unzulässig.

Sämtliche nach vorstehenden Bestimmungen an Wassergeld zu zahlenden Beträge kommen vierteljährlich zur Anforderung und Erhebung.

Bei der Wasserentnahme aus der städtischen Wasserleitung darf außer zur Unterdrückung von Feuergefahr

- a) das Wasser nur für die im Anmeldeformular bezeichneten bzw. bei der Festsetzung des Wassergeldes vorgesehenen Räume und Zwecke benutzt werden;
- b) Wasser nicht an dritte Personen, sei es unentgeltlich oder gegen Vergütung abgegeben werden.

Den auf die Wasserleitung bezüglichen Anordnungen der Wasserwerks-Verwaltung hat jeder Haus- oder Grundstückseigentümer sowie jeder andere Bewohner des Hauses unverzüglich Folge zu leisten. Überhaupt hat die Wasserwerks-Verwaltung das Recht, die auf die Wasserleitung bezüglichen Räumlichkeiten und Einrichtungen eines jeden Grundstücks und Hauses durch ihre Beamten einer Besichtigung zu unterziehen und nötigenfalls die zum Schutze der städtischen Anlagen dienenden Arbeiten nach Benachrichtigung des Grundstückseigentümers oder dessen Bevollmächtigten vorzunehmen.

III. Elektrizität.

Geschäftsstelle: Königstor Nr. 7.

Anmeldungen zum Bezuge elektrischer Energie aus dem städtischen Kabelnetz sind bei der Geschäftsstelle des Elektrizitätswerks einzureichen, auch können daselbst alle Auskünfte über elektrische Anlagen eingeholt werden. Bei Beantragung neuer Hausanschlüsse muß die Anmeldung beim Elektrizitätswerk oder beim Stadtbauamt Abteilung II a, erfolgen. Über die Genehmigung des Anschlusses entscheidet der Vorstand des Elektrizitätswerks.

Soweit Straßenleitungen vorhanden sind, werden die Hausanschlüsse, sofern nicht außergewöhnliche Verhältnisse vorliegen, bis zur Baufuchtlinie kostenlos ausgeführt. Der Abnehmer muß sich hierbei zur sofortigen Stromentnahme verpflichten.

Der Strom — „Gleich- oder Drehstrom“ — wird nach Angabe von Elektrizitätszählern abgegeben. Diese Elektrizitätszähler bringt das Elektrizitätswerk an. Sie bleiben Eigentum des Elektrizitätswerks und werden den Stromabnehmern mietweise überlassen. Die Miete wird vierteljährlich erhoben und beträgt für diesen Zeitraum für einen Zähler für eine Anlage mit einem Anschlußwert bis 1 KW. (z. B. 40 Metallfadenlampen zu 25 NK.) etwa 1.50 M. und erhöht sich mit dem Anschlußwert nach den bestehenden Bestimmungen.

Der Preisberechnung für den Verbrauch von Elektrizität liegt die Kilowattstunde, d. i. 1000 Voltampère während einer Stunde, zugrunde.

Der Grundpreis der elektrischen Energie für Beleuchtungszwecke beträgt für die Kilowattstunde 40 Pfg.

Dieser Preis ermäßigt sich mit der Dauer der Benützung der Anlage während des Etatsjahres durch denselben Stromabnehmer, und zwar so, daß die Kilowattstunde in den ersten 600 Benützungsstunden mit 40 Pfg., und in der 601 und den folgenden Benützungsstunden mit 25 Pfg. berechnet wird.

Für Arbeitsleistung und sonstige Zwecke, soweit sie nicht zur Beleuchtung dienen, wird für die Kilowattstunde ein Grundpreis von 20 Pfg. berechnet.

Dieser Preis ermäßigt sich ebenfalls mit der Benützungsdauer der Anlage innerhalb eines Jahres und zwar kostet die Kilowattstunde während 1—1000 Benützungsstunden des Gesamtanschlußwertes 20 Pfg., während der 1001—2000 Benützungsstunden 15 Pfg. und während aller weiteren Benützungsstunden 12 Pfg.

Wird jährlich eine bestimmte Energieabnahme für Licht- oder Kraftzwecke (nicht unter 5000 Kilowattstunden garantiert, so kann eine besondere Preisvereinbarung stattfinden.

Der Stromverbrauch wird monatlich festgestellt und ist monatlich zu bezahlen. Das Elektrizitätswerk kann zur Sicherstellung seiner Ansprüche jederzeit die Hinterlegung eines Geldbetrages beanspruchen.

Die Kündigung der Stromentnahme seitens des Abnehmers hat schriftlich mit Frist von einem Monat zu erfolgen.

Die Anmeldeformulare und Bedingungen für die Entnahme von elektrischem Strom werden bei der Geschäftsstelle des Elektrizitätswerks, Königstor Nr. 7., kostenlos abgegeben.

Bestimmungen

über die Herstellung von Anschlüssen an die städt. Gas-, Wasser- u. Elektrizitätsleitungen.

Zur Vermeidung wiederholter Straßenaufbrüche und unnötiger Verzögerung der Straßenerneuerung ist es erforderlich, daß jeder, der sein Grundstück an die städtische Kanalisation, Gas-, Wasser- oder elektrische Leitung anschließen will, alle beabsichtigten Anschlüsse möglichst gleichzeitig beantragt und die für die Zulassung der Anschlüsse vorgeschriebenen Bedingungen sofort nach erhaltener Aufforderung erfüllt. Erst, wenn dieser Vorschrift entsprochen ist, werden das Stadtbauamt und die Direktion der städtischen Gas-, Wasser- und Elektrizitätswerke die beantragten Anschlüsse zur Ausführung bringen. Die Anträge auf Ausführung aller Anschlüsse sind entweder beim Stadtbauamt, Abt. II, oder bei der Direktion der gewerblichen Werke anzubringen, von wo aus das weitere Erforderliche besorgt werden wird.

In der Zeit vom 1. Dezember bis 1. März werden Straßenaufbrüche zur Herstellung von Versorgungsleitungen nur in Notfällen gestattet.

Ortsstatut

betreffend Einschränkung der Arbeit an Sonn- und Festtagen im Handelsgewerbe in der Residenzstadt Cassel.

Auf Grund der §§ 105b Absatz 2, 41a, 142 und 146a der Reichsgewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juli 1900 wird nach Anhörung beteiligter Gewerbetreibender und Angestellter unter Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung für den Gemeindebezirk der Residenzstadt Cassel folgendes Ortsstatut erlassen:

§ 1. An Sonn- und Festtagen dürfen Gehilfen, Lehrlinge und Arbeiter beschäftigt werden im Handel:

- a) mit Back- und Konditorwaren, sowie im Zeitungshandel außerhalb der Bahnhöfe und im Handel mit Bier in Gebinden und mit Flaschenbier seitens der Brauereien, Biergroßhandlungen und Bierverleger nur während der Zeit von 7 bis 9 Uhr vormittags und von 11 $\frac{1}{4}$ Uhr vormittags bis 2 Uhr nachmittags. Als Bierverleger im Sinne dieses Ortsstatuts sind nur solche Gewerbetreibende anzusehen, die im räumlichen Zusammenhang mit dem Bierverlagsgeschäft nicht eine auf den Vertrieb anderer Waren gerichtete offene Verkaufsstelle haben;
- b) mit sonstigen Nahrungs- und Genußmitteln, mit Drogen und mit Roheis nur von 7 bis 9 Uhr vormittags und von 11 $\frac{1}{4}$ vormittags bis 1 Uhr nachmittags;
- c) mit frischen Blumen, Topfpflanzen, Bindereien und Kränzen, nur von 7 $\frac{1}{2}$ bis 9 Uhr vormittags und von 11 $\frac{1}{4}$ Uhr vormittags bis 1 Uhr nachmittags;
- d) in den übrigen Handelszweigen mit der im § 2 vorgesehenen Ausnahme nur von 11 $\frac{1}{4}$ Uhr vormittags bis 1 Uhr nachmittags.

§ 2. Im Handel mit Rindvieh, Kälbern, Schweinen und Schafen dürfen an Sonn- und Festtagen Gehilfen, Lehrlinge und Arbeiter außer für die notwendige Wartung des lebenden Viehs nicht beschäftigt werden.

§ 3. Von den Bestimmungen dieses Statuts werden diejenigen Ausnahmefälle nicht berührt, welche in gesetzlichen Vorschriften oder in den auf Grund von solchen durch die zuständigen Behörden anderweitig getroffenen Anordnungen vorgesehen sind. Die im § 1 festgesetzten Einschränkungen erstrecken sich nicht auf die Zeitungsspedition.